

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Ulm

vom

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Ulm unterhält öffentliche Spielplätze und öffentliche Kinderspielplätze. Öffentliche Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres genutzt werden.

Öffentliche Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Öffentliche Grün- und Spielflächen, die besonders für Kinder gestaltet, mit Spielgeräten ausgestattet und durch ein entsprechendes Hinweisschild gekennzeichnet sind.
2. Öffentliche Ballspielflächen mit Spieleinrichtungen, die durch ein entsprechendes Hinweisschild gekennzeichnet sind.
3. Eingefriedete und mit einem Hinweisschild gekennzeichnete, öffentliche Spielwiesen.

(2) Die Stadt Ulm stellt ihren Einwohnern diese Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Die Benutzung ist gestattet nach den Bestimmungen dieser Satzung und den allgemein für öffentliche Anlagen geltenden polizeirechtlichen Vorschriften.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Ulm dienen der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens von Kindern. Sie dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Ulm.

§ 3 Benutzungszeiten

(1) Öffentliche Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21:00 bis 8:00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Anwohnern aus benachbarten Wohngebieten durch Lärmentwicklung oder aus anderen Gründen kann die Stadt für einzelne öffentliche Kinderspielplätze von Abs. 1 abweichende Benutzungszeiten festlegen. Auf diese Benutzungszeiten ist bei den einzelnen Kinderspielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 4 Benutzungsregelungen

- (1) Bei der Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze sind Störungen und Belästigungen anderer, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.
- (2) Öffentliche Kinderspielplätze dürfen nicht verunreinigt werden.
- (3) Insbesondere ist auf öffentlichen Kinderspielplätzen untersagt:
 1. Hunde mitzubringen oder sie als Halter oder sonstiger Verantwortlicher im Spielplatzbereich zu belassen,
 2. alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
 3. zu rauchen.
- (4) Weitere Benutzungsregelungen können bei Bedarf für einzelne öffentliche Kinderspielplätze festgelegt werden. Auf diese Regelungen ist an den Kinderspielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 5 Haftung

Für Schäden, die Andere bei der Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze sowie der Spielgeräte oder Spieleinrichtungen erleiden, haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung. Schadensersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter beruht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 öffentliche Kinderspielplätze zweckentfremdet benutzt,
 2. sich außerhalb der bestimmten Benutzungszeiten auf öffentlichen Kinderspielplätzen aufhält,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 öffentliche Kinderspielplätze verunreinigt,
 4. einer der Benutzungsregelungen des § 4 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt, und zwar
 - 4.1 Hunde nicht fernhält, sie mitbringt oder sie als Halter oder sonstiger Verantwortlicher im Spielplatzbereich belässt,
 - 4.2 im Spielplatzbereich alkoholische Getränke zu sich nimmt,
 - 4.3 im Spielplatzbereich raucht,
 - 4.4 weitere festgelegte Benutzungsregelungen nicht beachtet,

5. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

- (2) Ordnungswidrig nach § 142 Gemeindeordnung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Ulm, den

Oberbürgermeister